

## **Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001**

### **Anlage II**

#### **Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst**

1. Die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen verkörpern die höchsten Bestrebungen der Völker der Welt. Ihre Zielsetzung besteht darin, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren und jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind ein Leben in Würde und Freiheit zu ermöglichen.
2. Der internationale öffentliche Dienst trägt die Verantwortung für die Verwirklichung dieser Ideale. Er stützt sich auf die in den Mitgliedstaaten gewachsenen großen Traditionen der öffentlichen Verwaltung: Kompetenz, Integrität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Diskretion. Darüber hinaus haben internationale Beamte jedoch eine besondere Berufung, die darin besteht, den Idealen des Friedens, der Achtung vor den Grundrechten, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und der internationalen Zusammenarbeit zu dienen. Internationale Beamte haben daher in Bezug auf ihr Verhalten den höchsten Ansprüchen gerecht zu werden, da es letztendlich der internationale öffentliche Dienst ist, der das System der Vereinten Nationen in die Lage versetzen wird, eine gerechte und friedliche Welt zu schaffen.

#### **Leitgrundsätze**

3. Die in den Organisationen der Vereinten Nationen verankerten Werte müssen auch den internationalen Beamten als Anleitung bei allen ihren Tätigkeiten dienen: die grundlegenden Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit, die Würde und der Wert der menschlichen Person sowie die Achtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen.
4. Die internationalen Beamten sollen die von ihren Organisationen verkörperte Vision teilen. Die Treue zu dieser Vision gewährleistet die Integrität und die internationale Einstellung der internationalen Beamten und ist der Garant dafür, dass sie die Interessen ihrer Organisation über ihre eigenen stellen und ihre Ressourcen auf verantwortliche Weise nutzen werden.
5. Das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Konzept der Integrität umfasst alle Aspekte des Verhaltens eines internationalen Beamten, namentlich Eigenschaften wie Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit. Diese sind ebenso grundlegend wie die ebenfalls in der Charta verankerten Eigenschaften der Kompetenz und Effizienz.
6. Toleranz und Verständnis sind grundlegende menschliche Werte. Für internationale Beamte, die alle Menschen gleichermaßen und ohne jeden Unterschied achten müssen, sind sie unerlässlich. Diese Achtung ist einem Klima und einem Arbeitsumfeld förderlich, in dem die Bedürfnisse aller berücksichtigt werden. In einem multikulturellen Umfeld bedarf es dazu eines positiven Bekenntnisses zu diesen Werten, das über ihre passive Akzeptanz weit hinaus geht.

7. Unter internationaler Loyalität ist die Loyalität des Bediensteten zum gesamten System der Vereinten Nationen und nicht nur zu der Organisation, für die er arbeitet, zu verstehen; internationale Beamte haben die Pflicht, diese Loyalität in ihrem weiteren Sinne zu verstehen und vorzuleben. Die Notwendigkeit einer kooperativen und verständnisvollen Einstellung gegenüber internationalen Beamten anderer Organisationen der Vereinten Nationen ist selbstverständlich besonders dort von größter Bedeutung, wo internationale Beamte verschiedener Organisationen in demselben Land oder in derselben Region tätig sind.

8. Wenn die Unparteilichkeit des internationalen öffentlichen Dienstes bewahrt werden soll, müssen internationale Beamte von jeder Autorität außerhalb ihrer Organisation unabhängig bleiben und dieser Unabhängigkeit durch ihr Verhalten Ausdruck verleihen. Gemäß ihrem Diensteid dürfen sie keine Weisungen von einer Regierung, Person oder Stelle außerhalb ihrer Organisation einholen oder entgegennehmen. Es kann nicht stark genug betont werden, dass internationale Beamte in keiner Hinsicht Vertreter von Regierungen oder anderen Stellen beziehungsweise Vertreter ihrer Politiken sind. Dies gilt gleichermaßen für die von den Regierungen abgeordneten Bediensteten sowie für diejenigen, deren Dienste von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Internationale Beamte sollen sich stets dessen bewusst sein, dass die Mitgliedstaaten und ihre Vertreter durch ihre Bindung an die Charta und die entsprechenden Satzungen einer jeden Organisation verpflichtet sind, diesen unabhängigen Status zu achten.

9. Unparteilichkeit bedingt Toleranz und Zurückhaltung, insbesondere was politische oder religiöse Überzeugungen betrifft. Wenngleich die persönlichen Ansichten der internationalen Beamten unverletzlich bleiben, haben die Bediensteten nicht dieselbe Freiheit wie Privatpersonen, Partei zu ergreifen oder in kontroversen Angelegenheiten öffentlich ihren Überzeugungen Ausdruck zu geben, sei es als Einzelperson oder als Mitglied einer Gruppe. Dies kann bedeuten, dass persönliche Ansichten in bestimmten Situationen nur taktvoll und diskret zum Ausdruck gebracht werden dürfen.

10. Dies heißt nicht, dass internationale Beamte ihre persönlichen politischen Ansichten oder nationalen Sichtweisen aufgeben müssen. Es bedeutet jedoch, dass sie stets eine aufgeschlossene internationale Gesinnung bewahren und Verständnis gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft an den Tag legen müssen.

11. Die Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes steht nicht im Widerspruch dazu, dass es die Mitgliedstaaten sind, die (in einigen Fällen mit anderen Rechtsträgern) zusammen die Organisation bilden, und tut dieser Tatsache auch keinen Abbruch. Ein Verhalten, das den guten Beziehungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten förderlich ist und zu ihrem Vertrauen in das Sekretariat beiträgt, stärkt die Organisation und dient ihren Interessen.

12. Internationale Beamte, die für Projekte in bestimmten Ländern oder Regionen verantwortlich sind, können gefordert sein, besonders sorgfältig auf die Wahrung ihrer Unabhängigkeit zu achten. Sie können mitunter Anweisungen des Gastlandes erhalten, die ihre Unabhängigkeit jedoch nicht beeinträchtigen dürfen. Wann immer sie der Auffassung sind, dass diese Anweisungen ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen drohen, müssen sie ihre Vorgesetzten konsultieren.

13. Eine internationale Gesinnung ergibt sich aus dem Verständnis der Ziele und Zwecke der internationalen Organisation selbst, die in ihren Satzungen niedergelegt sind, und aus der Loyalität zu diesen Zielen und Zwecken. Sie beinhaltet die Achtung des Rechts anderer, unterschiedliche Auffassungen zu vertreten und anderen kulturellen Verhaltensmustern zu folgen. Sie erfordert die Bereitschaft, unvoreingenommen mit Personen aller Nationalitäten, Religionen und Kulturen zusammenzuarbeiten, und Sensibilität dafür, wie Vorschläge, Ereignisse und Erklärungen von anderen aufgenommen werden könnten. Sie erfordert die strikte Vermeidung aller Äußerungen, die als Zeichen der Voreingenommenheit oder Intoleranz ausgelegt werden könnten. Arbeitsmethoden können in verschiedenen Kulturen unterschiedlich sein. Internationale Beamte sollen nicht den Einstellungen, Arbeitsmethoden oder Arbeitsgewohnheiten ihres eigenen Landes oder ihrer eigenen Region verhaftet sein.

14. Es ist ein grundlegendes Menschenrecht, nicht diskriminiert zu werden. Von internationalen Beamten wird erwartet, dass sie die Würde, den Wert und die Gleichberechtigung aller Menschen ohne jeden Unterschied achten. Alle auf stereotypen Vorstellungen beruhenden Annahmen müssen peinlichst vermieden

werden. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist einer der Hauptgrundsätze der Charta; die Organisationen sollen daher alles tun, um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

### **Arbeitsbeziehungen**

15. Führungskräfte und Vorgesetzte haben Positionen mit Führungsverantwortung inne und sind dafür verantwortlich, ein harmonisches Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das auf gegenseitigem Respekt beruht; sie sollen gegenüber allen Ansichten und Meinungen offen sein und dafür sorgen, dass die Leistungen der Mitarbeiter gebührend anerkannt werden. Sie müssen sie unterstützen, was besonders dann wichtig ist, wenn sie auf Grund der Ausführung ihrer Pflichten kritisiert werden. Führungskräfte sind außerdem dafür verantwortlich, ihre Untergebenen anzuleiten und zu motivieren sowie ihre Entwicklung zu fördern.

16. Führungskräfte werden naturgemäß als Vorbilder angesehen und haben daher eine besondere Verpflichtung, den höchsten Ansprüchen an ihr Verhalten gerecht zu werden. Es wäre höchst ungehörig, wenn sie von ihren Untergebenen Vergünstigungen, Geschenke oder Darlehen erbitten würden; sie müssen unparteiisch handeln und dürfen ihre Untergebenen weder einschüchtern noch speziell begünstigen. In Fragen der Ernennung oder der beruflichen Laufbahn anderer darf ein internationaler Beamter nicht versuchen, Kollegen aus persönlichen Gründen zu beeinflussen.

17. Führungskräfte und Vorgesetzte müssen mit ihren Untergebenen natürlich wirksam kommunizieren und Informationen weitergeben. Die internationalen Beamten sind ihrerseits wiederum verpflichtet, ihren Vorgesetzten alle sachdienlichen Tatsachen und Informationen mitzuteilen und die einmal getroffenen Entscheidungen zu befolgen und sie zu verteidigen, selbst wenn sie nicht mit ihren persönlichen Ansichten übereinstimmen.

18. Internationale Beamte haben den Weisungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit erhalten, Folge zu leisten; falls sie Zweifel hegen, ob eine Weisung mit der Charta oder einer anderen Satzung, mit Beschlüssen der Leitungsgremien oder mit Verwaltungsregeln und -vorschriften vereinbar ist, sollen sie dies zuerst mit ihren Vorgesetzten besprechen. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann der internationale Beamte um schriftliche Weisungen ersuchen. Diese können mit Hilfe der vorgesehenen institutionellen Mechanismen angefochten werden, wobei die Ausführung der betreffenden Weisung dadurch jedoch nicht verzögert werden soll. Internationale Beamte können außerdem ihre Ansichten in den offiziellen Akten festhalten. Sie sollen keine mündlichen oder schriftlichen Weisungen befolgen, die mit ihren dienstlichen Aufgaben offensichtlich unvereinbar sind oder die ihre Sicherheit oder die anderer bedrohen.

19. Internationale Beamte sind verpflichtet, jeden Verstoß gegen die Regeln und Vorschriften der Organisation einem Vorgesetzten zu melden, der die Verantwortung dafür trägt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Ein internationaler Beamter, der in gutem Glauben einen Verstoß meldet, hat ein Recht darauf, vor Vergeltung oder Strafmaßnahmen geschützt zu werden.

### **Belästigung**

20. Jede Art von Belästigung ist ein Affront gegen die Menschenwürde und muss von internationalen Beamten vermieden werden. Sie sollen sich jeder Form der Belästigung enthalten und müssen in dieser Hinsicht über jeden Verdacht erhaben sein. Internationale Beamte haben ein Recht auf ein Arbeitsumfeld, das frei von jeder Belästigung ist. Es ist Sache der Organisationen, ihre Auslegung des Begriffs der Belästigung zu präzisieren und Regeln und Richtlinien darüber aufzustellen, welche Handlungen Belästigung darstellen und wie damit umgegangen wird.

### **Interessenkonflikte**

21. Es kann vorkommen, dass internationale Beamte mit einer Frage konfrontiert werden, die mit einem Interessenkonflikt verbunden ist; dabei kann es sich um sehr heikle Angelegenheiten handeln, die mit Vorsicht zu behandeln sind. Interessenkonflikte schließen Umstände ein, in denen es den Anschein hat, dass internationale Beamte aus ihrer Mitwirkung an der Leitung eines Unternehmens oder aus ihrer finanziellen Beteiligung an einem Unternehmen, das mit der Organisation Geschäftsbeziehungen unterhält oder Transaktionen tätigt, unmittelbar oder mittelbar einen ungebührlichen Vorteil ziehen oder einem Dritten gestatten, daraus einen ungebührlichen Vorteil zu ziehen.

22. Es steht außer Frage, dass internationale Beamte es vermeiden sollen, privaten Stellen oder Personen bei ihren Geschäftsbeziehungen mit ihrer Organisation behilflich zu sein, wenn dies zu einer tatsächlichen oder als solche empfundenen bevorzugten Behandlung führen könnte. Dies ist besonders im Beschaffungswesen oder bei Verhandlungen über eine mögliche Beschäftigung wichtig. Mitunter wird von internationalen Beamten verlangt werden, dass sie bestimmte persönliche Vermögenswerte offenlegen, wenn dies notwendig ist, damit sich ihre Organisation vergewissern kann, dass kein Konflikt vorliegt. Sie sollen außerdem mögliche Interessenkonflikte, die im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auftreten können, freiwillig im Voraus offenlegen. Sie sollen ihre Dienstpflichten so erfüllen und ihre persönlichen Angelegenheiten derart gestalten, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre eigene Integrität sowie die Integrität ihrer Organisation gewahrt und gestärkt wird.

### **Rolle des Sekretariats**

23. Die internationalen Organisationen setzen sich aus Mitgliedstaaten zusammen, und ihre Sekretariate haben die Aufgabe, diesen Dienste bereitzustellen. Die Hauptfunktion des Sekretariats ist es, die beschlussfassenden Organe in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihre Beschlüsse durchzuführen. Die Leitung und Kontrolle der Arbeit des Sekretariats obliegt dem jeweiligen Leiter. Wenn internationale Beamte einem beschlussfassenden Organ oder einem bestimmten Gremium Vorschläge oder Stellungnahmen unterbreiten, vertreten sie daher den Standpunkt des Leiters und nicht den einer Einzelperson oder einer einzelnen Verwaltungseinheit.

24. Es versteht sich von selbst, dass internationale Beamte, wenn sie Dienste für ein beschlussfassendes oder repräsentatives Organ bereitstellen, ausschließlich den Interessen der Organisation dienen sollen. Es wäre unangebracht, wenn internationale Beamte für Regierungsvertreter oder andere offizielle Vertreter Reden, Argumente oder Vorschläge zu Fragen ausarbeiten würden, über die verhandelt wird. Hingegen kann es durchaus angebracht sein, sachliche Informationen, technische Beratung oder Unterstützung bei Aufgaben wie der Abfassung von Resolutionsentwürfen bereitzustellen.

25. Völlig unangebracht ist es, wenn internationale Beamte bei Regierungsvertretern oder Mitgliedern beschlussfassender Organe Lobbying betreiben oder ihre Unterstützung zu gewinnen suchen, um ihre eigene Situation oder die Situation Dritter zu verbessern oder um ungünstige Entscheidungen, die ihren Status betreffen, zu blockieren oder rückgängig zu machen. Mit der Einhaltung der Charta und der Satzungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen haben sich die Regierungen verpflichtet, die Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes zu wahren; es ist daher selbstverständlich, dass Regierungsvertreter und Mitglieder beschlussfassender Organe auf derartige Ersuchen nicht eingehen und in solchen Fragen nicht intervenieren. Derartige Angelegenheiten sind von den internationalen Beamten ordnungsgemäß auf dem Verwaltungsweg vorzubringen; jede Organisation hat dafür entsprechende Verfahren zu schaffen.

### **Beziehungen zwischen Personal und Leitung**

26. Die Beziehungen zwischen der Leitung und dem Personal sollen auf gegenseitiger Achtung beruhen. Bei der Erörterung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie in allen Belangen des Wohlergehens des Personals kommt den gewählten Personalvertretern eine maßgebliche Rolle zu. Die Vereinigungsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die internationalen Beamten haben das Recht, Vereinigungen, Gewerkschaften oder andere Zusammenschlüsse zu bilden und diesen beizutreten, um ihre Interessen zu fördern und zu verteidigen. Der laufende Dialog zwischen Personal und Leitung ist unerlässlich. Die Leitung soll diesen Dialog erleichtern.

27. Die gewählten Personalvertreter genießen Rechte, die sich aus ihrer Stellung ergeben, wozu die Möglichkeit gehören kann, das Wort an die beschlussfassenden Organe ihrer Organisation richten zu dürfen. Diese Rechte sollen in einer Weise ausgeübt werden, die mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtspakten vereinbar ist und die Unabhängigkeit und Integrität des internationalen öffentlichen Dienstes nicht untergräbt. Die Personalvertreter müssen von ihrem umfassenden Recht der freien Meinungsäußerung verantwortungsvoll Gebrauch machen und es vermeiden, an der Organisation ungebührlich Kritik zu üben.

28. Personalvertreter müssen sowohl während ihrer Amtszeit als auch danach vor jeder Diskriminierung oder nachteiliger Behandlung auf Grund ihrer Stellung oder ihrer Tätigkeit als Personalvertreter geschützt werden.

### **Beziehungen zu Mitgliedstaaten und beschlussfassenden Organen**

29. Alle internationalen Beamten haben die unabweisliche Pflicht, bestmögliche Beziehungen zu den Regierungen zu pflegen und jede Handlung zu vermeiden, die diesen Beziehungen abträglich sein könnte; sie dürfen sich keinesfalls in die Politik oder die Angelegenheiten der Regierungen einmischen. Es ist nicht akzeptabel, wenn internationale Beamte, sei es einzeln oder gemeinsam mit anderen, Kritik an einer Regierung üben oder versuchen, ihrem Ansehen zu schaden. Zugleich besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass sich die internationalen Beamten ungehindert in Unterstützung der Politik ihrer Organisation äußern dürfen. Jede Aktivität, die unmittelbar oder mittelbar auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung abzielt, stellt eine schwere Verfehlung dar.

30. Internationale Beamte sind weder Vertreter ihres Landes noch sind sie befugt, als Verbindungspersonen zwischen einer internationalen Organisation und ihrer Regierung aufzutreten. Der Leiter kann einen internationalen Beamten jedoch auffordern, diese Aufgabe zu übernehmen; in einer solchen einzigartigen Funktion sind internationale Loyalität und Integrität unerlässlich. Ihrerseits sollen weder Regierungen noch Organisationen internationale Beamte in eine Lage bringen, in der ihre internationale und ihre nationale Loyalität in Konflikt geraten können.

### **Beziehungen zur Öffentlichkeit**

31. Eine internationale Organisation braucht die Unterstützung der Öffentlichkeit, wenn sie wirksam sein soll. Alle internationalen Beamten sind daher ständig gehalten, ein besseres Verständnis der Ziele und der Tätigkeit ihrer Organisation zu fördern. Dazu ist es notwendig, dass sie nicht nur über die Leistungen ihrer eigenen Organisation, sondern auch über die des gesamten Systems der Vereinten Nationen gut unterrichtet sind. Eine Gelegenheit, der Öffentlichkeit Informationen zu geben, kann sich jederzeit bieten.

32. Es kann vorkommen, dass internationale Beamte Kritik von außerhalb ihrer Organisation ausgesetzt sind; wie es ihnen als internationale Beamte obliegt, sollen sie darauf mit Takt und mit Zurückhaltung reagieren. Sie haben ein Recht darauf und sollten darauf vertrauen können, dass ihre Organisation sie gegen Kritik wegen Handlungen in Schutz nimmt, die sie in Ausübung ihres Dienstes vorgenommen haben.

33. Es wäre ungehörig, wenn ein internationaler Beamter persönliche Beschwerden oder Kritik an seiner Organisation öffentlich zum Ausdruck bringen würde. Internationale Beamte sollen jederzeit danach streben, im Einklang mit ihrem Loyalitätseid ein positives Image des internationalen öffentlichen Dienstes zu vermitteln.

### **Beziehungen zu den Medien**

34. Durch Offenheit und Transparenz in den Beziehungen zu den Medien können Botschaften der Organisationen auf wirksame Weise vermittelt werden, weshalb die Organisationen über entsprechende Leitlinien und Verfahren verfügen sollten. In diesem Zusammenhang sollen die folgenden Grundsätze Anwendung finden: internationale Beamte sollen sich als Sprecher für ihre Organisationen sehen und persönliche Bemerkungen und Meinungsäußerungen vermeiden; auf keinen Fall dürfen sie die Medien nutzen, um ihre eigenen Interessen zu fördern, persönliche Beschwerden an die Öffentlichkeit zu tragen, unbefugt Informationen preiszugeben oder zu versuchen, auf grundsatzpolitische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, mit denen die Organisation konfrontiert ist.

### **Gebrauch und Schutz von Informationen**

35. Die Preisgabe vertraulicher Informationen kann die Effizienz und Glaubwürdigkeit einer Organisation ernsthaft beeinträchtigen. Internationale Beamte haben in allen dienstlichen Angelegenheiten Diskretion zu wahren. Sie dürfen vertrauliche Informationen ohne Genehmigung nicht weitergeben. Internationale Beamte dürfen außerdem unveröffentlichte Informationen, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung bekannt sind, nicht zu ihrem persönlichen Vorteil nutzen. Diese Pflichten enden nicht mit dem Ausscheiden

aus dem Dienst. Die Organisationen müssen Richtlinien für den Gebrauch und den Schutz vertraulicher Informationen haben, und diese Richtlinien müssen mit der Entwicklung der Kommunikationstechnologien Schritt halten. Es versteht sich, dass diese Bestimmungen nicht die bestehenden Praktiken zur Regelung des Informationsaustauschs zwischen den Sekretariaten und den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die die größtmögliche Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Leben und an der Arbeit der Organisationen gewährleisten.

### **Achtung anderer Gebräuche und Kulturen**

36. Die Welt beherbergt zahllose unterschiedliche Völker, Sprachen, Kulturen, Gebräuche und Traditionen. Es ist selbstverständlich von grundlegender Bedeutung, dass der internationale Beamte sie alle aufrichtig respektiert. Jede Verhaltensweise, die in einem bestimmten kulturellen Umfeld unannehmbar ist, muss vermieden werden. Steht eine Tradition jedoch in unmittelbarem Gegensatz zu einem Menschenrechtsinstrument, das vom System der Vereinten Nationen angenommen wurde, muss sich der internationale Beamte von diesem Rechtsinstrument leiten lassen. Internationale Beamte sollen einen extravaganen Lebensstil und jedes Zurschauftragen eines übertriebenen Gefühls der eigenen Wichtigkeit vermeiden.

### **Sicherheit**

37. Wenngleich der Leiter einer Organisation die Freiheit haben muss, Bedienstete entsprechend den dienstlichen Erfordernissen einzusetzen, haben die Organisationen dabei sicherzustellen, dass die Gesundheit, das Wohlergehen und das Leben ihrer Bediensteten, ohne jeden Unterschied, nicht ungebührlich Gefahren ausgesetzt wird. Die Organisationen sollen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit ihrer Bediensteten und deren Angehörigen treffen. Andererseits obliegt es selbstverständlich den internationalen Beamten, alle Anweisungen zum Schutz ihrer Sicherheit zu befolgen.

### **Persönliches Verhalten**

38. Das Privatleben der internationalen Beamten ist ihre eigene Angelegenheit, in die sich die Organisationen nicht einmischen sollen. Es können jedoch Situationen auftreten, in denen das Verhalten eines internationalen Beamten sich auf das Bild der Organisation in der Öffentlichkeit auswirkt. Internationale Beamte müssen daher stets bedenken, dass ihr Verhalten und ihre Tätigkeiten außerhalb ihres Arbeitsplatzes, selbst wenn sie nicht mit dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, das Image und die Interessen der Organisation beeinträchtigen können. Dies kann auch beim Verhalten von Mitgliedern des Haushalts der internationalen Beamten der Fall sein; sie müssen daher sicherstellen, dass sich dieses Sachverhalts voll bewusst sind.

39. Die Vorrechte und Immunitäten, welche internationale Beamte genießen, werden ihnen lediglich im Interesse der Organisationen gewährt. Sie befreien die internationalen Beamten weder von der Verpflichtung, die Gesetze des jeweiligen Landes zu befolgen, noch können sie als Rechtfertigung für die Nichterfüllung privater rechtlicher oder finanzieller Verpflichtungen dienen. Es sollte nicht vergessen werden, dass nur der Leiter befugt ist, die dem internationalen Beamten gewährte Immunität aufzuheben oder ihren Umfang festzustellen.

40. Gesetzesverletzungen können von schweren strafbaren Handlungen bis zu trivialen Vergehen reichen, und die Organisationen werden mitunter gehalten sein, einzelne Fälle im Lichte ihrer Natur und ihrer Umstände zu beurteilen. Eine Verurteilung durch ein einzelstaatliches Gericht ist in der Regel, wenngleich nicht immer, ein überzeugender Beweis dafür, dass der internationale Beamte die Tat, derentwegen er strafrechtlich verfolgt wurde, begangen hat, und Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Strafrecht allgemein als Straftaten angesehen werden, werden in der Regel auch Verletzungen der Verhaltensnormen des internationalen öffentlichen Dienstes darstellen.

### **Außerdienstliche Beschäftigung und Tätigkeiten**

41. Die oberste Pflicht eines internationalen Beamten ist es, seine gesamte Energie der Arbeit seiner Organisation zur Verfügung zu stellen. Es ist daher ungehörig, wenn internationale Beamte ohne vorherige Genehmigung einer – entgeltlichen oder unentgeltlichen – außerdienstlichen Tätigkeit nachgehen, welche

die Erfüllung dieser Pflicht behindert, mit ihrer Rechtsstellung nicht vereinbar ist oder im Widerspruch zu den Interessen der Organisation steht. Jede diesbezügliche Frage soll an den Leiter gerichtet werden.

42. Vorbehaltlich dessen können außerdienstliche Tätigkeiten natürlich sowohl für die Bediensteten als auch für ihre Organisation von Nutzen sein. Die Organisationen sollen die Beteiligung internationaler Beamter an berufsfachlichen Aktivitäten, die zur Förderung der Kontakte mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und damit zur Erhaltung und Verbesserung ihrer beruflichen und fachlichen Kompetenzen beitragen, genehmigen, anregen und erleichtern.

43. Internationale Beamte, die sich im – bezahlten oder unbezahlten – Urlaub befinden, sollen sich dessen bewusst sein, dass sie weiterhin internationale Beamte im Dienst ihrer Organisation bleiben und deren Vorschriften unterliegen. Sie dürfen daher während ihres Urlaubs ohne ordnungsgemäße Genehmigung keine Beschäftigung annehmen, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich.

44. In Anbetracht der von ihnen zu wahrenen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dürfen internationale Beamte, obschon sie ihr aktives Wahlrecht behalten, sich nicht politisch betätigen, indem sie beispielsweise auf lokaler oder nationaler Ebene für politische Ämter kandidieren oder solche innehaben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie sich an gemeinschaftlichen oder bürgerschaftlichen Aktivitäten auf lokaler Ebene beteiligen, sofern diese Beteiligung mit dem Dienst im System der Vereinten Nationen vereinbar ist. Bei der Unterstützung einer politischen Partei oder Kampagne müssen internationale Beamte Zurückhaltung üben und dürfen weder Finanzspenden entgegennehmen oder erbitten noch schriftliche Artikel verfassen, öffentliche Reden halten oder Erklärungen gegenüber der Presse abgeben. Derartige Angelegenheiten erfordern gutes Urteilsvermögen und sollen im Zweifelsfall an den Leiter verwiesen werden.

45. Die Bedeutung der Mitgliedschaft in einer politischen Partei unterscheidet sich von einem Land zum anderen, weshalb es schwierig ist, Normen festzulegen, die auf alle Sachverhalte anwendbar sind. Im allgemeinen können internationale Beamte einer politischen Partei angehören, sofern deren grundlegende Anschauungen und die ihren Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen mit dem Dienst im System der Vereinten Nationen vereinbar sind.

#### **Geschenke, Ehrenzeichen und Vergütungen von Stellen außerhalb der Organisation**

46. Um den internationalen öffentlichen Dienst vor jedem Anschein von Unregelmäßigkeiten zu bewahren, dürfen internationale Beamte ohne Genehmigung des Leiters von Stellen außerhalb der Organisation keine Ehrenzeichen, Orden, Geschenke, Vergütungen, Vergünstigungen oder wirtschaftliche Vorteile von mehr als nominellem Wert annehmen; dabei gilt, dass dies Regierungen ebenso einschließt wie kommerzielle Unternehmen und sonstige Einrichtungen.

47. Es ist ungehörig, wenn internationale Beamte vor, während oder nach ihrer Tätigkeit für eine internationale Organisation von einer Regierung oder einer anderen Stelle Zusatzzahlungen oder sonstige Zuwendungen annehmen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Gleichzeitig versteht sich, dass Regierungen oder andere Stellen keine derartigen Zahlungen leisten oder anbieten sollen, da diese dem Geist der Charta und der Satzungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen widersprechen.

#### **Schluss**

48. Die Erfüllung der Verhaltensnormen des internationalen öffentlichen Dienstes erfordert den vollen Einsatz aller Beteiligten. Die internationalen Beamten müssen den hier festgelegten Werten, Grundsätzen und Normen verpflichtet sein. Es wird von ihnen erwartet, dass sie bei der Wahrung dieser Werte, Grundsätze und Normen eine positive und aktive Einstellung an den Tag legen. Sie sollen sich dafür verantwortlich fühlen, zur Verwirklichung der grundlegenden Ideale beizutragen, auf die sie sich verpflichtet haben, als sie dem System der Vereinten Nationen beitraten. Die internationalen Organisationen tragen eine besondere Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die für die Erfüllung dieser Normen erforderlichen Leitlinien oder Vorschriften angenommen werden. Seitens der Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie durch die Beachtung der Charta und der sonstigen Gründungsurkunden die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des internationalen öffentlichen Dienstes wahren.

49. Damit diese Normen wirksam angewandt werden, ist es unerlässlich, dass sie weite Verbreitung finden und dass Maßnahmen ergriffen werden, um das Verständnis ihrer Reichweite und ihrer Wichtigkeit innerhalb des gesamten internationalen öffentlichen Dienstes, unter den Mitgliedstaaten und in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen.

50. Die Achtung dieser Normen gewährleistet, dass der internationale öffentliche Dienst seine Verantwortlichkeiten weiterhin wirksam wahrnehmen und den Bestrebungen der Völker der Welt gerecht werden kann.